

Kreistag: 15.12.2023

Tagesordnungspunkt: 7 Radwegekonzept für Alltagsmobilität im Westerwaldkreis;
a) Alltagsradwegekonzept;
b) Radwegeförderrichtlinie

Vorlage-Nr.: 0798/X

Sachlage:

a) Alltagsradwegekonzept:

Die Fassung des finalen Alltagsradwegekonzeptes wurde vom Büro SWECO Koblenz kürzlich dem Kreis vorgelegt und kann unter dem Link:

<https://filetransfer.swecogroup.com/message/PYC3mmP8v7D2brXTALBjPz>

abgerufen werden. Erhebliche Zeitverzögerungen haben sich zuletzt bei der Beteiligung der Verbandsgemeinden zur Einarbeitung von Anregungen und Hinweisen zum finalen Radwegekonzept ergeben. Gleichwohl konnten eine Vielzahl der eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Alltagsradwegekonzept berücksichtigt werden.

Im Maßnahmenkatalog – Abschnitte – des Alltagsradwegekonzeptes sind Einzelmaßnahmen verschiedener Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Gemeinden) mit einer Priorisierung sowie einer Einschätzung zur zeitlichen Ausführung (Umsetzungshorizont) aufgeführt. Aufgrund divergierender Zuständigkeiten sind sämtliche Maßnahmen konkret mit den Beteiligten hinsichtlich der Auswahl und Durchführung abzustimmen.

Kurzfristige Maßnahmen:

Kurzfristig durchführbare Maßnahmen beschränken sich lt. Radwegekonzept vornehmlich auf Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen, sowie der Freigabe von Wirtschaftswegen. Jedoch selbst kurzfristig durchführbare Maßnahmen bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Kommune, dem LBM und der Unteren Verkehrsbehörde bzw. den Ordnungsämtern.

Beispielmaßnahmen:

- K 10 Hattert außerorts, Anpassung der StVO- Beschilderung
- K 92 Wengenroth, Anpassung der StVO-Beschilderung
- K 113 OD Neuhäusel, Markierung von Schutzstreifen
- K114 Kadenbach, Markierung eines Radfahrstreifens
- Freigabe von Wirtschaftswegen für den Radverkehr, z.B. Heiligenroth- Montabaur

Die Verwaltung wird auf der Grundlage des finalen Radwegekonzeptes für die Durchführung von kurzfristigen Maßnahmen Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten hinsichtlich der Freigabe der Strecken für den Alltagsradwegeverkehr aufnehmen und umsetzen.

Mittelfristige Maßnahmen:

Mittelfristige Maßnahmen betreffen vornehmlich die Markierung von Schutzstreifen sowie die Verbreiterung vorhandener Wegeverbindungen nach ERA Standard auf 2,50m – 3,00 m straßenbegleitend. Auch für die Verbreiterung von vorhandenen Wegen ist in der Regel eine fachliche Planung, Baurecht sowie Grunderwerb durch den LBM Diez erforderlich.

Die Priorisierung sollte sich am jeweiligen Zustand des vorhandenen Fahrbahnbelages des Geh- und Radweges orientieren. z.B.

- K 82 und K 168 (Koblenzer Straße) Montabaur, Markierung Schutzstreifen, Anpassung der Beschilderung
- K 163 Nentershausen freie Strecke Verbreiterung des vorh. Weges
- K 145 Verbreiterung des vorh. Radweges Wirges – Staudt u.a.

Langfristige Maßnahmen:

Der Umsetzungshorizont „langfristig“ des Radwegekonzeptes betrifft auch Neubaumaßnahmen entlang von Bundes- und Landesstraßen. Die gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr soll im Zweirichtungsverkehr erfolgen. z: B:

- B49 Montabaur – Neuhäusel
- L326 Holler- Montabaur
- B 54 Rennerod – Irmtraut
- B 8 Wallmerod – Hundsangen u.a.

Für die Anlage von neuen Radwegeverbindungen ist ebenfalls eine fachliche Planung mit Baurechtsbeschaffung und i.d. Regel Grunderwerb erforderlich. Die Verwaltung wird mit dem LBM Abstimmungsgespräche hinsichtlich der Planung von Radwegeverbindungen führen und auf eine mögliche Aufnahme in die Investitionsprogramme von Bund und Land drängen.

Planungsvorschläge:

Ergänzung von bereits erteilten Planungsaufträgen:

Dem LBM Diez wurden seitens des Kreises bereits Planungsaufträge für den Ausbau von Kreisstraßen erteilt. Die mögliche Anlage von Radwegen sollte hier geprüft und bei Bedarf geplant werden:

- K 4 Roßbach - Freirachdorf+Teilstrecke Herschbach
- K 24 Gehlert - Hachenburg
- K 55 Stahlhofen a.W. - Fa. Schiefelbusch
- K 87 Mähren - Elbingen -
- K 10 Ortsdurchfahrten Welkenbach
- K 10 Ortsdurchfahrt Winkelbach
- K 10 Welkenbach - Winkelbach
- K 95 Weltersburg - Willmenrod (FS)
- K 176 Verschw. Oberahr mit K 80 (FS)v- B 255
- K 142/L300 Umbau der Einmündungsanlage Wirges
- K 96 von K 95 (v.Guckheim) - Salz
- K 116 Grenzau - Hundsorf (nur Freie Strecken)
- K 163 Niederbach - Nentershausen
- K 117 Alsbach - Bhf. Grenzau eventl. mit Geh-Radweg

K 86 Ortsdurchfahrt Kaden
K 73 Ortsdurchfahrt Kaden
K 73 Ortsdurchfahrt Kölbingen
K 126 Ortsdurchfahrt Montabaur-Elgendorf
K 20 OD Atzelgift
K 99 OD Steinefrenz
K 54 FS Stahlhofen - Pottum
K 21 Nisterbrücke bei Marienstatt

Neue Planungsaufträge an den LBM Diez 2024:

K 118 Alsbach - Faulbach (FS)
K 27 Mörlen - Neunkhausen (FS)
K 14 OD Astert
K 4 Roßbach Erweiterung des bisherigen Planungsauftrages auch auf die OD Roßbach

Die Planungsabteilung des LBM Diez weist darauf hin, dass die zeitnahe Durchführung von bereits ausführungsfähigen Straßenbauvorhaben nicht durch zusätzliche, planungs- und baurechtsbedürftige Radwegebaumaßnahmen gefährdet werden sollte. In diesen Fällen wären die mittelfristigen Radwegebaumaßnahmen getrennt von den Straßenbaumaßnahmen auszuführen.

Das Herausfiltern von punktuellen Einzelmaßnahmen ist grundsätzlich für die Schaffung von durchgängigen Alltags-Radwegeverbindungen nur bedingt geeignet. Vielmehr sind sämtliche Einzelmaßnahmen auf den verschiedenen überregionalen Achsverbindungen mit in die Ausführungsplanung einzubeziehen. In der Regel müssen auf einer überregionalen Radwegeverbindung mehrere Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Kommunen in unterschiedlichen Verbandsgemeinden) beteiligt werden. Hierbei ist anzumerken, dass Maßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch die zuständige Straßenbaubehörde – LBM Diez – geplant sowie ausgeführt werden.

Der Kreisausschuss und Ausschusses für Verkehr und Wirtschaft haben das Alltagsradwegekonzept in der gemeinsamen Sitzung am 20.11.2023 beschlossen und die Verwaltung wie folgt beauftragt:

1. Der Kreisausschuss und der Ausschuss für Verkehr und Wirtschaft beschließen das Alltagsradwegekonzept und beauftragt die Verwaltung, Abstimmungsgespräche mit den Beteiligten hinsichtlich einer kurzfristigen Freigabe von Strecken für den Alltagsradwegeverkehr aufzunehmen und umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung von mittelfristigen Maßnahmen (Markierung von Schutzstreifen, Ausbau/Verbreiterung von vorhandenen Radwegeverbindungen) mit den Beteiligten abzustimmen und mit dem Radwegeteam des LBM eine Prioritäten-Liste zu erarbeiten.
3. Der LBM Diez wird als zuständiger Straßenbaulastträger für Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen aufgefordert, auf der Grundlage des Alltagsradweg-Konzeptes geeignete Radwegeverbindungen zu planen und zeitnah zu errichten.
4. Planungsaufträge an den LBM Diez:
Der LBM Diez wird beauftragt, die bereits in Planung befindlichen Straßenbauprojekte auf die Einrichtung möglicher Radwegeverbindungen zu prüfen und entsprechend zu ergänzen.
Der LBM Diez wird beauftragt, die Planung von Alltagsradwegen auf acht Achsverbindungen vorzunehmen.

b) Förderung von Radwegebaumaßnahmen der Kommunen durch den Kreis (Komplementärförderung):

Zur nachhaltigen Erhöhung des Radverkehrsanteils im Alltag und Beschleunigung von Radwegebaumaßnahmen empfehlen Kreisausschuss und der Ausschuss für Verkehr und Wirtschaft Radwegebaumaßnahmen, die im Alltagsradwegekonzept des Kreises aufgeführt sind bzw. lt. Einzelprüfung überregionalen Radwegeverbindungen dienen und von den Gemeinden als Straßenbaulastträger durchgeführt werden, finanziell zu fördern. Da derzeit eine Reihe von Fördermöglichkeiten des Landes bestehen, sollte sich die Förderung des Kreises auf die nicht durch Zuschuss gedeckten Aufwendungen beschränken.

Förderfähig sind Baumaßnahmen von Gemeinden für Radwege entlang von Kreisstraßen nach dem Radverkehrskonzept des Kreises bzw. Achsen, die Radwege entlang von Kreisstraßen ersetzen.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben, Ausgaben für den Grunderwerb, Planungsausgaben und Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung, z.B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Außerdem sind Ausgaben für Radabstellanlagen an Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs förderfähig.

Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung von 50 % der nicht durch andere Zuschüsse gedeckten Kosten gewährt. Die Maximalsumme pro Maßnahme beträgt 50.000 Euro.

Die Fördermodalitäten sind in der Entwurfsfassung „Radwegeförderrichtlinie“ aufgeführt. (Siehe Anlage 1)

Entsprechende Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2024 bereitgestellt werden.

Die Förderrichtlinie soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag a) Alltagsradwegekonzept:

Der Kreistag beschließt das Alltagsradwegekonzept in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung in Abstimmung mit dem LBM und den Gemeinden, die Maßnahmen umzusetzen.

Beschlussvorschlag b) Radwegeförderrichtlinie:

Der Kreistag beschließt die Radwegeförderrichtlinie in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung entsprechende Mittel in Höhe von 250.000 € im Haushaltsplan 2024 bereitzustellen.